

Übersicht der Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld

Anlage 2

alt	neu	Bemerkung
<p><u>Hauptsatzung der Stadt Bielefeld</u></p>		
<p>Abschnitt II: Rat der Stadt</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und Stellvertreterin- nen/ Stellvertreter</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister vertritt die Bürgerschaft und den Rat bei öffentlichen und gesellschaftlichen Anlässen. Bei feierlichen Anlässen trägt sie/er die Amtskette.</p> <p>(2)</p> <p>(3) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben das Recht auf Akteneinsicht. § 12 Abs. 2 findet Anwendung.</p>	<p>Abschnitt II: Rat der Stadt</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und Stellvertreterin- nen/ Stellvertreter</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister vertritt die Bürgerschaft und den Rat.</p> <p>(2)</p> <p>.....</p>	<p><u>Abs. 1</u> gestrichen: „...bei öffentlichen und gesellschaftlichen Anlässen. Bei feierlichen Anlässen trägt sie/er die Amtskette.“</p> <p><u>Abs. 3</u> gestrichen, Regelung in GO NRW und Geschäftsordnung des Rates</p>
<p>III: Bezirksvertretungen</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Bildung, Mitgliederzahl</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p>	<p>Abschnitt III: Bezirksvertretungen</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Bildung, Mitgliederzahl</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>.....</p> <p>(3) Die/der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeister“.</p>	<p><u>Neuer Abs. 3</u> Wunsch, die Bezeichnung „Bezirksvorsteher“ durch „Bezirksbürgermeister“ zu ersetzen; nach GO Novelle 2007 möglich</p>

alt	neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben</p> <p>(1) Soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW ausschließlich zuständig ist, entscheiden die Bezirksvertretungen</p> <ul style="list-style-type: none">- unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt,- im Rahmen vom Rat erlassener allgemeiner Richtlinien sowie gesamtstädtischer Konzepte und- im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haus haltsmittel <p>in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Insbesondere entscheiden sie über:</p> <p>.....</p> <p>v) Inhalt und Ausgestaltung von stadtbezirksbezogenen Parkraumbewirtschaftungskonzepten ohne Anwohnerparken;</p> <p>.....</p> <p>(4) Die Bezirksvertretungen sind rechtzeitig vor den Entscheidungen über alle wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Stadtbezirk berühren. Vor der Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Stadtbezirk und über Bebauungspläne für den Stadtbezirk ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben</p> <p>(1) Soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW ausschließlich zuständig ist, entscheiden die Bezirksvertretungen</p> <ul style="list-style-type: none">- unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt,- im Rahmen vom Rat erlassener allgemeiner Richtlinien sowie gesamtstädtischer Konzepte und- im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haus haltsmittel <p>in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Insbesondere entscheiden sie über:</p> <p>.....</p> <p>v) Inhalt und Ausgestaltung von stadtbezirksbezogenen Parkraumbewirtschaftungskonzepten .</p> <p>.....</p> <p>(4) Die Bezirksvertretungen sind rechtzeitig vor den Entscheidungen über alle wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Stadtbezirk berühren. Vor der Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Stadtbezirk und über Bebauungspläne für den Stadtbezirk ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:</p>	<p>„ohne Anwohnerparken“ gestrichen, da immer Bestandteil von Parkraumbewirtschaftungskonzepten</p>

<p>.....</p> <p>g) Abgrenzung der Schulbezirke;</p> <p>t) Änderung von Bestattungsbezirken</p> <p>(5) Soweit es der Rat, Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für erforderlich halten, haben die Bezirksvertretungen auch zu den Angelegenheiten Stellung zu nehmen, die den Bezirk betreffen, auch soweit sie nicht in Absatz 4 aufgeführt sind.</p> <p>.....</p>	<p>.....</p> <p>..</p> <p>.....</p> <p>..</p> <p>(5) Soweit es der Rat, Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für erforderlich halten, sollen die Bezirksvertretungen auch zu den Angelegenheiten Stellung nehmen, die den Bezirk betreffen, auch soweit sie nicht in Absatz 4 aufgeführt sind.</p> <p>.....</p>	<p><u>Abs. 4 Buchstabe g)</u> gestrichen, da es keine Schulbezirksgrenzen mehr gibt</p> <p><u>Abs. 4 Buchstabe t)</u> gestrichen, da es keine Bestattungsbezirke mehr gibt</p> <p><u>Abs. 5</u> „haben“ durch „sollen“ ersetzt, da Bezirksvertretungen vom Rat nicht gezwungen werden können, Stellung zu nehmen</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Akteneinsichts- und Rederecht der Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher</p> <p>(1) Die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher haben das Recht auf Akteneinsicht in den in § 7 aufgeführten Angelegenheiten.</p> <p>(2) Anträge auf Akteneinsicht sind unmittelbar an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu richten. Akteneinsicht wird innerhalb der Diensträume gewährt.</p> <p>(3) Den Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern, die nicht Ratsmitglieder sind, ist auf ihr Verlangen bei der Beratung von bezirksbezogenen Angelegenheiten im Rat der Stadt und in den Ausschüssen das Wort zu erteilen.</p>	<p>.....</p>	<p>Paragraph komplett gestrichen, Verfahren in der GO NRW (§ 55) und Geschäftsordnung des Rates geregelt (§ 6 neu)</p>

alt	neu	Bemerkung
<p>Abschnitt IV: Ausschüsse, Beiräte</p> <p>§ 10</p> <p>Hauptausschuss</p> <p>(1) Der Hauptausschuss entscheidet unbeschadet der Zuständigkeit des Rates über alle Angelegenheiten, für die nicht eine Bezirksvertretung, ein Fachausschuss, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zuständig ist.</p> <p>(2)</p>	<p>Abschnitt IV: Ausschüsse, Beiräte</p> <p>§ 9</p> <p>Hauptausschuss</p> <p>.....</p> <p>(1)</p>	<p><u>Abs. 1</u> gestrichen, da nicht zulässig (die übertragenen Aufgaben müssen nach § 41 (2) GO NRW genau bestimmt werden, s. Zuständigkeitsordnung)</p>
<p>§ 11</p> <p>Ausschüsse</p> <p>(1)</p> <p>(2) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW wird einem Ausschuss übertragen. Die Geschäftsführung liegt bei der Oberbürgermeisterin oder beim Oberbürgermeister (Rechtsamt).</p> <p>(3) Ratsmitgliedern, die gemäß § 58 Abs. 1 Sätze 11 und 12 GO NRW das Recht haben, mindestens einem Ausschuss als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören, wird das Recht eingeräumt, drei Ausschüssen als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.</p> <p>(4) Die Bildung von Beiräten, Kommissionen und vergleichbaren Gremien obliegt dem Rat. Wollen Fachausschüsse derartige Gremien bilden, bedürfen sie der Zustimmung des Rates.</p>	<p>§ 10</p> <p>Ausschüsse</p> <p>(1)</p> <p>(2) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW wird dem Bürgerausschuss übertragen.</p> <p>(3) Ratsmitgliedern, die gemäß § 58 Abs. 1 Sätze 11 und 12 GO NRW das Recht haben, mindestens einem Ausschuss als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören, wird das Recht eingeräumt, fünf Ausschüssen als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.</p> <p>(4) Wollen Fachausschüsse Gremien wie Unterausschüsse, Arbeitsgruppen, Kommissionen o. ä. bilden, bedürfen sie der Zustimmung des Rates.</p>	<p><u>Abs. 2</u> Bürgerausschuss als zuständigen Ausschuss benannt; „Die Geschäftsführung liegt bei der Oberbürgermeisterin oder beim Oberbürgermeister (Rechtsamt).“ gestrichen.</p> <p><u>Abs. 3</u> Ratsmitgliedern soll das Recht eingeräumt werden, mindestens 5 Ausschüssen mit beratender Stimme anzugehören.</p> <p><u>Abs. 4</u> neu gefasst, für Beiräte gesonderte Regelung in § 12 neu</p>

alt	neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Akteneinsicht durch Ausschussvorsitzende</p> <p>(1) Ausschussvorsitzende und stellvertretende Ausschussvorsitzende haben das Recht auf Akteneinsicht in Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehören.</p> <p>Anträge auf Akteneinsicht sind unmittelbar an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu richten. Akteneinsicht wird innerhalb der Diensträume gewährt.</p>	<p style="text-align: center;">.....</p>	<p>komplett gestrichen, Regelung in der GO NRW (§ 55) und der Geschäftsordnung des Rates (§ 6 neu)</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Verfahren</p> <p>(1) Das Verfahren der Ausschüsse wird durch die Geschäftsordnung des Rates geregelt.</p> <p>(2) Der Rat kann für die Behandlung der Anregungen oder Beschwerden ergänzende Verfahrensrichtlinien erlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Verfahren</p> <p>Das Verfahren der Ausschüsse wird durch die Geschäftsordnung des Rates geregelt.</p> <p style="text-align: center;">.....</p>	<p><u>Abs. 2</u> gestrichen, da Richtlinien vom Rat bereits erlassen wurden und auch ohne Hinweis zu beachten sind</p>
	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Beiräte</p> <p>(1) Die Bildung von Beiräten, Kommissionen und vergleichbaren Gremien obliegt dem Rat. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Beiräten werden folgende freiwilligen Beiräte gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seniorenrat - Beirat für Behindertenfragen - Beirat für Stadtgestaltung - Fachbeirat für Mädchenfragen - Psychiatriebeirat. <p>(2) Die Aufgaben der Beiräte und deren Verfahren werden in der jeweiligen Satzung geregelt.</p>	<p><u>Abs. 1</u> tw. bisher in § 11 Abs. 4 geregelt</p> <p><u>Abs. 2</u> Damit kann auf die §§ 14, 15 und 15a verzichtet werden.</p>

alt	neu	Bemerkung
<p data-bbox="443 331 501 357" style="text-align: center;">§ 14</p> <p data-bbox="376 421 568 446" style="text-align: center;">Integrationsrat</p> <p data-bbox="76 491 873 762">(1) Es wird ein Integrationsrat gebildet, der die besonderen Interessen der nichtdeutschen Bevölkerung Bielefelds vertritt. Der Integrationsrat hat insbesondere die Möglichkeit, sich an allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten berühren, zu beteiligen. Er kann zu allen, die Migrantinnen und Migranten als solche betreffenden Angelegenheiten Vorschläge machen und Anregungen unterbreiten. Er hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p data-bbox="76 801 873 976">(2) Der Integrationsrat besteht aus insgesamt 25 stimmberechtigten Mitgliedern. 17 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch Urwahl, 8 Mitglieder mit Stimmrecht und ihre persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Rat gewählt (Ratsmitglieder).</p> <p data-bbox="76 1015 873 1222">(3) Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Die/Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr/sein Verlangen ist ihr/ihm dazu das Wort zu erteilen.</p> <p data-bbox="76 1260 873 1372">(4) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung, von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.</p> <p data-bbox="76 1410 873 1471">(5) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister leitet alle Vorlagen und Anträge, die die besonderen Interessen der</p>	<p data-bbox="900 418 1393 450" style="text-align: center;">.....</p>	<p data-bbox="1729 421 2150 510">ersatzlos gestrichen, da alle Punkte in der Satzung für den Integrationsrat geregelt</p>

ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren können, vor der Beratung im Rat, in Ausschüssen oder Bezirksvertretungen über das Amt für Integration und kulturelle Angelegenheiten dem Integrationsrat zur Behandlung zu. Ausschüsse und Bezirksvertretungen beraten diesen Punkt in der Regel erst, wenn dem Integrationsrat mindestens einen Monat Zeit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

- (6) Der Integrationsrat kann Fragen an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister richten. Diese sind wie Anfragen gemäß Geschäftsordnung des Rates zu behandeln und in der nächsten Sitzung des Integrationsrates zu beantworten.
- (7) Über die dem Integrationsrat zur Erledigung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellenden Mittel wird im Rahmen des Haushaltsplanes entschieden. Der Integrationsrat kann dazu Vorschläge und Anregungen geben.
- (8) Weitere Einzelheiten zum Integrationsrat ergeben sich aus der Satzung und der Wahlordnung für den Integrationsrat. Die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates hinsichtlich der Ausschüsse gelten analog für den Integrationsrat.
- (9) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister (Amt für Integration und kulturelle Angelegenheiten) führt die Geschäfte des Integrationsrates.

alt	neu	Bemerkung
<p data-bbox="443 229 501 256">alt</p> <p data-bbox="443 261 501 288">§ 15</p> <p data-bbox="398 320 546 347">Seniorenrat</p> <p data-bbox="73 384 875 504">(1) Zur Wahrnehmung der Interessen für die Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Bielefeld über 60 Jahre wird ein Seniorenrat gebildet. Zusammensetzung und Aufgaben des Seniorenrates ergeben sich aus der Satzung für den Seniorenrat.</p> <p data-bbox="73 539 875 751">(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet alle Vorlagen und Anträge, die die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren können, vor der Beratung im Rat, in Ausschüssen oder Bezirksvertretungen dem Seniorenrat zur Behandlung zu. Die Beratung dieser Angelegenheit soll erst dann erfolgen, wenn dem Seniorenrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.</p> <p data-bbox="73 786 875 999">(3) Auf Antrag des Seniorenrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Seniorenrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Die/Der Vorsitzende des Seniorenrates oder ein anderes vom Seniorenrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen. Ihn/Ihr kann auf Verlangen das Wort erteilt werden.</p> <p data-bbox="73 1034 875 1121">(4) Der Seniorenrat kann Fragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten. Sie/er kann die Fragen in der nächsten Sitzung des Seniorenrates beantworten.</p> <p data-bbox="73 1157 875 1244">(5) Über die dem Seniorenrat zur Erledigung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellenden Mittel wird im Rahmen des Haushaltsplanes entschieden.</p> <p data-bbox="73 1279 875 1339">(6) Die Geschäftsstelle des Seniorenrates soll dem Sozialdezernat angegliedert werden.</p>	<p data-bbox="898 320 1346 352">.....</p>	<p data-bbox="1727 320 2152 416">ersatzlos gestrichen, da alle Punkte in der Satzung für den Seniorenrat geregelt</p>

alt	neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 15 a</p> <p style="text-align: center;">Beirat für Behindertenfragen</p> <p>(1) Zur Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Bielefeld wird ein Beirat für Behindertenfragen gebildet.</p> <p>(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet alle Vorlagen und Anträge, die die besonderen Interessen der Menschen mit Behinderungen berühren können, vor der Beratung im Rat, in Ausschüssen oder Bezirksvertretungen dem Beirat für Behindertenfragen zur Behandlung zu. Die Beratung dieser Angelegenheit soll erst dann erfolgen, wenn dem Beirat für Behindertenfragen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.</p> <p>(3) Auf Antrag des Beirates für Behindertenfragen ist eine Anregung oder Stellungnahme des Beirates für Behindertenfragen dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Die/Der Vorsitzende des Beirates für Behindertenfragen oder ein anderes vom Beirat für Behindertenfragen benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen. Ihn/Ihr kann auf Verlangen das Wort erteilt werden.</p> <p>(4) Der Beirat für Behindertenfragen kann Fragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten. Sie/er kann die Fragen in der nächsten Sitzung des Beirates für Behindertenfragen beantworten.</p> <p>(5) Über die dem Beirat für Behindertenfragen zur Erledigung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellenden Mittel wird im Rahmen des Haushaltsplanes entschieden.</p>	<p style="text-align: center;">[REDACTED]</p>	<p>ersatzlos gestrichen, da alle Punkte in der Satzung des Beirates für Behindertenfragen geregelt</p>

alt	neu	Bemerkung
<p data-bbox="448 231 504 255">§ 17</p> <p data-bbox="358 287 593 311">Entschädigungen</p> <p data-bbox="78 351 873 590">(1) Ratsmitglieder, Mitglieder von Bezirksvertretungen, Mitglieder des Migrationsrates, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Mitglieder von Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag berechnet wird. Die letzte angefangene ¼ Stunde wird voll gerechnet. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p data-bbox="123 630 873 742">a) Alle Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Migrationsratsmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 10,50 Euro, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.</p> <p data-bbox="123 782 873 869">b) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.</p> <p data-bbox="123 909 873 1117">c) Selbständige erhalten auf Antrag eine den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffallpauschale je Stunde, wenn sie ein entsprechendes Einkommen durch schriftliche Erklärung nachweisen. Die Verdienstauffallpauschale wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt.</p> <p data-bbox="123 1157 873 1364">d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p data-bbox="123 1404 873 1452">e) In keinem Falle darf der Verdienstauffallersatz den Höchstbetrag von 30,50 Euro je Stunde überschreiten.</p>	<p data-bbox="1265 231 1321 255">§ 14</p> <p data-bbox="1176 287 1411 311">Entschädigungen</p> <p data-bbox="907 351 1702 470">(1) Entschädigungen werden nach den Vorschriften der §§ 45 und 46 GO NRW sowie der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kommunalen Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) gezahlt.</p> <p data-bbox="907 502 1702 901">(2) Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls besteht für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag. Die letzte angefangene ¼ Stunde wird voll gerechnet. Der Regelstundensatz beträgt 11,50 Euro. Der Höchstbetrag je Stunde beträgt 35,00 Euro. Bei der Berechnung des Verdienstauffalls für Selbständige und Personen, die einen Haushalt nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW führen, wird davon ausgegangen, dass die regelmäßige Arbeitszeit, von glaubhaft gemachten Ausnahmen abgesehen, an den Tagen Montag bis Freitag geleistet wird und um 18.00 Uhr endet. Beiratsmitglieder erhalten Verdienstauffall nach Maßgabe der sondergesetzlichen Regelung bzw. der jeweiligen Satzung.</p>	<p data-bbox="1724 319 2150 470">Gesamte Neufassung; Kürzung des Textes durch Verweis auf die maßgeblichen Regelungen in GO NRW und EntschVO</p> <p data-bbox="1724 654 2150 774">Anhebung des Regelstundensatzes Verdienstauffall von 10,50 € auf 11,50 € und des Höchstbetrages von 30,50 € auf 35,00 € je Stunde</p>

<p>f) Bei der Berechnung des Verdienstauffalls für Selbständige und Personen nach Buchstabe d) wird davon ausgegangen, dass die regelmäßige Arbeitszeit, von glaubhaft gemachten Ausnahmen abgesehen, an den Tagen Montag bis Freitag geleistet wird und um 18.00 Uhr endet.</p> <p>(2) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigungen nach Abs. 1 geleistet werden. Kinderbetreuungskosten werden in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres und höchstens für 8 Stunden pro Tag ersetzt. Angefangene Stunden werden voll berücksichtigt. Bei der Berechnung der Kinderbetreuungskosten wird davon ausgegangen, dass die Kinderbetreuung, von glaubhaft gemachten Ausnahmen abgesehen, an den Tagen Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr notwendig ist. Die monatlich zu zahlenden Kinderbetreuungskosten sollen die Kosten einer entsprechenden Tageseinrichtung für Kinder nicht überschreiten.</p> <p>(3) Neben dem Ersatz des Verdienstauffalls erhalten</p> <p>a) Rats- und Bezirksvertretungsmitglieder eine Aufwandsentschädigung monatlich als Pauschalbetrag;</p> <p>b) sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der vom Rat der Stadt - oder mit seiner Zustimmung - gebildeten Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen und Beiräte sowie für die Teilnahme an bis zu 24 Fraktionssitzungen jährlich ein Sitzungsgeld je Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.</p> <p>(4) Zusätzliche Aufwandsentschädigungen neben den in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Entschädigungen erhalten</p> <p>a) die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,</p> <p>b) die Vorsitzenden der Fraktionen des Rates bei Fraktionen - mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender,</p>	<p>(3) . Kinderbetreuungskosten werden in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Behinderung, schwere Krankheit) bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, und höchstens für 8 Stunden pro Tag ersetzt. Angefangene Stunden werden voll berücksichtigt. Bei der Berechnung der Kinderbetreuungskosten wird davon ausgegangen, dass die Kinderbetreuung, von glaubhaft gemachten Ausnahmen abgesehen, an den Tagen Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr notwendig ist. Die monatlich zu zahlenden Kinderbetreuungskosten sollen die Kosten einer entsprechenden Tageseinrichtung für Kinder nicht überschreiten.</p> <p>(4) Rats- und Bezirksvertretungsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung monatlich als Pauschalbetrag. Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten neben dem Personenkreis nach § 46 GO NRW auch</p> <p>a) die Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister</p> <p>b) die stellvertretenden Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister</p> <p>c) die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen. Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bezirksbürgermeisterinnen/ Bezirksbürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Gezahlt wird jeweils die Entschädigung mit dem höchsten Betrag.</p>	<p>Zahlung in Ausnahmefällen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres möglich (bisher ausschließlich bis zum 10. Lebensjahr)</p> <p>Inhaltlich keine Änderung</p>
---	---	--

<p>- mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei und - mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende , c) die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher, d) die stellvertretenden Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher, e) die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen.</p> <p>Eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NW ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist. Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bezirksvorsteherin bzw. des Bezirksvorstehers, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.</p> <p>(5) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen sowie die Höhe der Sitzungsgelder richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung).</p>	<p>(5) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und deren Unterausschüsse, Kommissionen u. ä., die mit Zustimmung des Rates gebildet worden sind. Sitzungsgeld wird auch für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an bis zu 30 Fraktionssitzungen jährlich gezahlt. Beiratsmitglieder erhalten Sitzungsgeld nach Maßgabe der sondergesetzlichen Regelung bzw. der jeweiligen Satzung.</p>	<p>Erhöhung der abzurechnenden Fraktionssitzung von 24 auf 30 Sitzungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Fahrtkosten, Reisekostenentschädigung</p> <p>(1) Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, Mitgliedern von Beiräten, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Fahrtkosten- und Reisekostenentschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Verbindung mit dem Landesreisekostengesetz gewährt.</p> <p>(2)</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Dienstreisen</p> <p>(1) Dienstreisen werden entsprechend der Vorschriften der Entschädigungsverordnung abgerechnet.</p> <p>(2)</p>	<p>Kürzung durch Verweis auf die maßgebliche Regelung in der EntschVO (s. § 14 Abs. 1); es verbleibt Regelung zu Dienstreisen</p>

alt	neu	Bemerkung
<p>Abschnitt VI: Verwaltung</p> <p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und Beigeordnete</p> <p>(1)</p> <p>(2) Der Rat wählt bis zu 9 Beigeordnete.</p> <p>(3)</p>	<p>Abschnitt VI: Verwaltung</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und Beigeordnete</p> <p>(1)</p> <p>(2) Der Rat wählt bis zu fünf Beigeordnete.</p> <p>(3)</p>	<p>Reduzierung der max. Anzahl der Beigeordneten auf 5 Beigeordnete</p>
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Leitende Dienstkräfte</p> <p>Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Hauptsatzung sind neben der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die Beigeordneten, Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes von Besoldungsgruppe A 15 an aufwärts, Amtsleiterinnen und Amtsleiter, Leiterinnen und Leiter der Bezirksamter sowie Angestellte ab Vergütungsgruppe I a des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) oder mit vergleichbarer Vergütung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Leitende Dienstkräfte</p> <p>Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Hauptsatzung sind neben der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die Beigeordneten, Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes von Besoldungsgruppe A 15 an aufwärts, Amtsleiterinnen und Amtsleiter, Leiterinnen und Leiter der Bezirksamter sowie tariflich Beschäftigte ab Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrages für die öffentliche Verwaltung (TVöD) oder mit vergleichbarer Vergütung.</p>	<p>Anpassung TVöD</p>

alt	neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>Teilnahme an Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Beiratssitzungen</p> <p>(1)</p> <p>(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen. Sie/Er kann sich von einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen.</p> <p>(3) Die Beigeordneten sollen an den Sitzungen der Ausschüsse ihres Geschäftskreises teilnehmen.</p> <p>(4) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter teil.</p> <p>(5) Die Leiterin oder der Leiter des Bezirksamtes oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter nimmt an den Sitzungen der Bezirksvertretung teil.</p> <p>(6)</p> <p>(7) An Sitzungen und Ortsterminen von Arbeitsgemeinschaften der Beiräte müssen Dienstkräfte nicht teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>Teilnahme an Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Beiratssitzungen</p> <p>(1)</p> <p>(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung beratend teilzunehmen. Sie/Er kann sich von einer Beigeordneten/einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen. Mit Einverständnis der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nimmt die Leiterin oder der Leiter des Bezirksamtes bzw. der zuständigen zentralen Verwaltungsstelle oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter an den Sitzungen der Bezirksvertretung teil.</p> <p>(3) Die Beigeordneten nehmen mit Einverständnis der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters an den Sitzungen der Ausschüsse ihres Geschäftskreises teil. Auf Verlangen eines Ausschusses ihres Geschäftsbereichs sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sowie die Beigeordneten verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie können sich durch ihre Vertreterin/ihren Vertreter im Amt vertreten lassen. An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter teil.</p> <p>(4)</p> <p>.....</p>	<p>Neufassung der Absätze 2-7 unter Berücksichtigung der Vorgabe, dass der Rat nicht in die Regelungskompetenzen des Oberbürgermeisters eingreifen darf.</p>

alt	neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Mitwirkungsrecht nach dem Schulgesetz</p> <p>(1) Das Mitwirkungsrecht bei der Besetzung von Stellen der Leiterinnen und Leiter der Grund-, Haupt- und Realschulen sowie der Schulen für Lernbehinderte üben die Bezirksvertretungen aus. Die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher und die Stellvertreterin/der Stellvertreter vertreten den Schulträger abwechselnd als stimmberechtigtes Mitglied in den erweiterten Schulkonferenzen der Stadtbezirke. Die Bezirksvertretungen benennen für die Dauer der Wahlperiode des Gremiums aus ihrer Mitte bis zu drei weitere beratende Schulträgervertreterinnen/Schulträgervertreter und jeweils eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zur Teilnahme an den erweiterten Schulkonferenzen.</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Mitwirkungsrecht nach dem Schulgesetz</p> <p>(1) Das Mitwirkungsrecht bei der Besetzung von Stellen der Leiterinnen und Leiter der Grund-, Haupt- und Realschulen sowie der Schulen für Lernbehinderte üben die Bezirksvertretungen aus. Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister und die Stellvertreterinnen/ die Stellvertreter vertreten den Schulträger abwechselnd als stimmberechtigtes Mitglied in den erweiterten Schulkonferenzen der Stadtbezirke. Die Bezirksvertretungen benennen für die Dauer der Wahlperiode des Gremiums aus ihrer Mitte bis zu drei weitere beratende Schulträgervertreterinnen/Schulträgervertreter und jeweils eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zur Teilnahme an den erweiterten Schulkonferenzen.</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

alt	neu	Bemerkung
<p data-bbox="459 263 510 287">§ 26</p> <p data-bbox="309 323 656 347">Gleichstellungsbeauftragte</p> <p data-bbox="76 384 891 778">(1) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. Sie ist für alle frauenrelevanten Angelegenheiten der Gemeinde zuständig. Als frauenrelevant sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Es handelt sich dabei um Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.</p> <p data-bbox="76 815 891 1145">(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen und die von ihr erbetenen Auskünfte.</p> <p data-bbox="76 1182 891 1401">(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird in Personalangelegenheiten, bei Auswahlentscheidungen im Falle von Einstellungen und Umsetzungen, beteiligt. Sie erhält auf Anforderung Auskunft über den Kreis der Bewerberinnen und Bewerber, die Auswahlkriterien usw. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre Auffassung einzubringen und streitige Fälle der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorzutragen.</p> <p data-bbox="76 1422 891 1457">(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des_Ver-</p>	<p data-bbox="1281 263 1332 287">§ 23</p> <p data-bbox="1131 323 1478 347">Gleichstellungsbeauftragte</p> <p data-bbox="920 384 1704 475">(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin.</p> <p data-bbox="920 496 1704 691">(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 5 GO NRW und §§ 17 ff. LGG für alle frauenrelevanten Angelegenheiten der Gemeinde zuständig. Als frauenrelevant sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern.</p> <p data-bbox="920 711 1704 802">(3) Die Oberbürgermeister/der Oberbürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte an geplanten Maßnahmen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig und umfassend.</p> <p data-bbox="920 823 1704 1058">(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches soll ihr auf Wunsch das Wort erteilt werden. Ihr sind für diese Sitzungen frühzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln.</p>	<p data-bbox="1729 355 1888 379">§ 5 GO NRW</p> <p data-bbox="1729 416 2141 507">verkürzte Neufassung aufgrund inzwischen erlassenen Gleichstellungsgesetz</p>

waltungsvorstandes, des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches soll ihr auf Wunsch das Wort erteilt werden. Ihr sind für diese Sitzungen frühzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, in den Ausschüssen und den Bezirksvertretungen eine von der Verwaltungsmeinung abweichende Stellungnahme vortragen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters im Rat widersprechen. Der Widerspruch und seine wesentlichen Gründe sind vor der Sitzung schriftlich darzulegen. In diesem Fall hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgabe als Angehörige der Verwaltung wahr. Dabei ist sie von fachlichen Weisungen frei. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

alt	neu	Bemerkung
<p>Abschnitt VII: Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>§ 27</p> <p>Allgemeines</p> <p>(1) Soweit der Rat oder der Hauptausschuss im Einzelfall keine Entscheidung trifft, durch wen und in welcher Form die Einwohnerinnen und Einwohner nach § 23 GO NRW zu unterrichten sind, ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hierfür zuständig.</p> <p>(2) Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.</p>	<p>.....</p>	<p>ersatzlos gestrichen s. neuen § 24</p>
<p>§ 28</p> <p>Einwohnerversammlung/Bürgerinformationsveranstaltung</p> <p>(1) Mit der Einwohnerversammlung sollen die Auffassungen der Einwohnerinnen und Einwohner zu wichtigen Planvorstellungen oder Vorhaben im Wege der öffentlichen Darlegung und Erörterung erkundet werden.</p> <p>(2) Anträge auf Durchführung einer Einwohnerversammlung können von den Bezirksvertretungen und den Ausschüssen gestellt werden. Bei bezirksbezogenen Angelegenheiten entscheidet der Hauptausschuss, im Übrigen der Rat.</p> <p>(3) Einwohnerversammlungen sind in der Regel in dem Stadtbezirk abzuhalten, dessen Einwohnerinnen und Einwohner von der Angelegenheit nachhaltig berührt werden.</p> <p>(4) Wenn Rat oder Hauptausschuss im Einzelfall keine andere Regelung treffen, eröffnet, leitet und schließt die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher die Einwohnerversammlung.</p>	<p>§ 24</p> <p>Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>(1) Der Rat unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Je nach Bedeutung der Angelegenheit und der Zahl der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner kommen neben der Einwohnerversammlung nach Abs. 4 insbesondere Pressemitteilungen, Broschüren, Ausstellungen, Einwohnerbriefe, Internet u. ä. in Betracht.</p> <p>(2) Soweit der Rat oder der Hauptausschuss im Einzelfall keine Entscheidung trifft, durch wen und in welcher Form die Einwohnerinnen und Einwohner zu beteiligen sind, ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hierfür zuständig.</p> <p>(3) Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.</p> <p>(4) Über die Durchführung von Einwohnerversammlungen, die die</p>	<p>Gesamte Neufassung</p>

<p>(5) Die Ratsmitglieder und die Mitglieder von Bezirksvertretungen betroffener Stadtbezirke sind zu den Einwohnerversammlungen einzuladen.</p> <p>(6) Der Rat regelt das nähere Verfahren der Einwohnerversammlung durch Richtlinien.</p> <p>(7) Die Richtlinien für Einwohnerversammlungen sind für Bürgerinformationsveranstaltungen entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Auffassungen der Einwohnerinnen und Einwohner zu wichtigen Planvorstellungen oder Vorhaben im Wege der öffentlichen Darlegung und Erörterung erkunden sollen, entscheidet bei überbezirklichen Vorhaben der Hauptausschuss, bei bezirksbezogenen Vorhaben die jeweilige Bezirksvertretung. Für das Verfahren gelten die vom Rat erlassenen Richtlinien.</p> <p>(5) Für das Verfahren bei Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW gelten die vom Rat erlassenen Richtlinien.</p>	
---	--	--

alt	neu	Bemerkung
<p align="center">§ 29</p>	<p align="center">§ 25</p>	
<p align="center">Öffentliche Bekanntmachungen</p>	<p align="center">Öffentliche Bekanntmachungen</p>	
<p>(1)</p>	<p>(1)</p>	
<p>(2)</p>	<p>(2)</p>	
<p>(3) Falls die Bielefelder Tageszeitungen nicht erscheinen, werden öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang (Anschlag) an den Bekanntmachungstafeln ("Schwarzes Brett") des</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuen Rathauses, Niederwall 23, 33602 Bielefeld und - der Bezirksämter bzw. Bürgerberatungen <p>Brackwede, Germanenstraße 22, 33647 Bielefeld</p> <p>Heepen, Salzufler Straße 13, 33719 Bielefeld</p> <p>Sennestadt, Lindemann-Platz 3, 33689 Bielefeld</p> <p>Senne, Windelsbleicher Straße 242, 33659 Bielefeld</p> <p>Dornberg, Wertherstraße 436, 33619 Bielefeld</p> <p>Jöllenbeck, Amtsstraße 13, 33739 Bielefeld</p> <p>Gadderbaum, Grete-Reich-Weg 15, 33617 Bielefeld</p>	<p>(3) Falls eine Bielefelder Tageszeitung längerfristig oder beide Bielefelder Tageszeitungen nicht erscheinen, werden öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang (Anschlag) an den Bekanntmachungstafeln ("Schwarzes Brett") des</p> <ul style="list-style-type: none"> -Neuen Rathauses, Niederwall 23, 33602 Bielefeld und -der Bezirksämter bzw. Bürgerberatungen <p>Brackwede, Germanenstraße 22, 33647 Bielefeld</p> <p>Heepen, Salzufler Straße 13, 33719 Bielefeld</p> <p>Sennestadt, Lindemann-Platz 3, 33689 Bielefeld</p> <p>Senne, Windelsbleicher Straße 242, 33659 Bielefeld</p> <p>Dornberg, Wertherstraße 436, 33619 Bielefeld</p> <p>Jöllenbeck, Amtsstraße 13, 33739 Bielefeld</p> <p>Gadderbaum, Assapheum, Bethelplatz 1 33617 Bielefeld</p>	<p>Aushang soll auch erfolgen, wenn nur eine Tageszeitung nicht erscheint</p>
<p>vollzogen.</p>	<p>vollzogen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(4)</p>	<p>Gleichzeitig ist im Internet (www.bielefeld.de) auf den Aushang hinzuweisen.</p>	<p>Anpassung an neue Bekanntmachungsverordnung</p>
<p>(5)</p>	<p>(4)</p>	
<p>(6)</p>	<p>(5)</p>	
<p>(6)</p>	<p>(6)</p>	

